

Zugewinnausgleich:

Auskunft zum Vermögen zum Trennungszeitpunkt:

Da im Alltag bei Trennung und Scheidung der Eheleute immer wieder festzustellen ist, dass das Vermögen eines Ehegatten zum Zeitpunkt des Scheidungsantrages wesentlich geringer ist als dies während intakter Ehe der Fall war, wird häufig Auskunft zum Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung verlangt. Ist das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung höher als zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages, muss der Ehegatte, dessen Vermögen sich vermindert hat, den Verbrauch belastbar nachweisen. Gelingt dies nicht, wird das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung zugrunde gelegt. Es stellt sich häufig das Problem, den Trennungszeitpunkt exakt zu fixieren. Gelingt dies nicht, wird der Antrag auf Auskunft zum Zeitpunkt der Trennung zurückgewiesen. In einem Verfahren vor dem Kammergericht Berlin war der Auskunftsantrag zurückgewiesen worden, weil der Zeitpunkt der Trennung nicht bewiesen werden konnte. Einige Monate später wurde erneut ein Auskunftsantrag, nunmehr bezogen auf ein später liegendes Trennungsdatum gestellt. Das Kammergericht hat auch den neuerlichen Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, die Eheleute hätten nunmehr zwar räumlich im Hause getrennt gelebt, indes müsse auch ein sogenannter Trennungswille, der nach außen erkennbar sei, festgestellt werden. Da der Haushalt noch über den Ehegatten finanziert wurde, es auch noch gemeinsame Familienzusammenkünfte gab, konnte eine Trennung nicht festgestellt werden.